

kriens

Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Kriens



vom 24. Januar 2008

(Stand vom 1. September 2026)

Zuständige Behörde

Stadtparlament Kriens

Gültig ab /Inkraftsetzung

1. Februar 2008

Erlass Nummer

0202

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich ²	3
II	Information und Kommunikation	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit ^{2, 3}	3
Art. 3	Personendaten ^{2, 6}	3
Art. 4	Amtliche Information im Internet.....	3
III	Zugang zu amtlichen Dokumenten	3
Art. 5	Öffentlichkeitsprinzip ¹	3
Art. 6	Amtliche Dokumente	4
Art. 7	Zugang zu amtlichen Dokumenten	4
Art. 8	Ausnahmen.....	4
IV	Datenschutz	4
Art. 9	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch den Einwohnerservice ^{1, 4}	4
Art. 10	Veröffentlichung von Personendaten ³	5
Art. 11	Sperre von Personendaten ⁴	5
Art. 12	Dienstleistungen ²	5
Art. 13	Aufsichtsstelle	5
Art. 14	Register über die Datensammlungen ⁵	5
V	Verfahren	5
1.	Zugang zu amtlichen Dokumenten	5
Art. 15	Gesuch ²	5
Art. 16	Entscheid ²	6
2.	Schutz vor Missbrauch von Personendaten	6
Art. 17	Empfehlung.....	6
3.	Rechtsschutz.....	6
Art. 18	Verfahren	6
VI	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 19	Gebühren ²	6
Art. 20	Ausführungsvorschriften ²	6
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Art. 22	Übergangsbestimmung	6
Art. 23	Inkrafttreten	6
Tabelle der Änderungen des Informations- und Datenschutz-Reglements der Stadt Kriens vom 24. Januar 2008		8

Die Stadt Kriens gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und auf §§ 4, 5 und 28 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 folgendes Reglement: ¹

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich ²

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Stadtrates und den Datenschutz. Das Reglement fördert die Transparenz in der Tätigkeit der öffentlichen Organe, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet.

II Information und Kommunikation

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit ^{2, 3}

¹ Der Stadtrat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Stadtverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

Art. 3 Personendaten ^{2, 6}

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne Zustimmung der betroffenen Person zulässig,

- a. in denjenigen Fällen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes,
- b. wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Veröffentlichung des Namens besteht.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a. Die Namen von Mitgliedern des Stadtrates und des Stadtparlaments, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit im Rat bzw. Parlament und Kommissionen genannt werden,
- b. die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c. die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in anonymer Form, sofern die betroffene Person der Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 5 Öffentlichkeitsprinzip ¹

¹ Jede Person mit Sitz, Wohnsitz oder Zweigniederlassung in Kriens hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Ist ein amtliches Dokument im Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach Abs. 1 für jedermann als erfüllt.

Art. 6 Amtliche Dokumente

¹ Ein amtliches Dokument ist jede auf einem Datenträger aufgezeichnete Information, die sich im Besitze eines Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist und die eine öffentliche Aufgabe betrifft.

² Nicht als amtliches Dokument gelten nicht fertiggestellte Informationen oder Informationen, welche ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

³ Amtliche Dokumente, die nach diesem Reglement zugänglich sind, bleiben es auch nach der Archivierung.

Art. 7 Zugang zu amtlichen Dokumenten

Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten umfasst die Einsichtnahme, die Auskunft über den Inhalt und die Ausfertigung von Kopien.

Art. 8 Ausnahmen

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen eine Einschränkung, einen Aufschub oder eine Verweigerung erfordern, insbesondere über

- a. Informationen, die durch ein Berufsgeheimnis oder durch eine spezialgesetzliche Geheimhaltungspflicht geschützt sind,
- b. Informationen, die Personendaten enthalten,
- c. Informationen, die der zuständigen Instanz von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind,
- d. bei einer Datensperre im Sinne von Art. 11 dieses Reglements,
- e. sowie Informationen über hängige Verfahren.

IV Datenschutz

Art. 9 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch den Einwohnerservice ^{1, 4}

¹ Der Einwohnerservice gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gestuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt der Einwohnerservice auch Auskunft über

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelaukünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt der Einwohnerservice

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a. in der Stadt organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
- b. bei der Stadt unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c. Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Die Leitung des zuständigen Departements kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die Leitung des zuständigen Departements kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 10 Veröffentlichung von Personendaten ³

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, 85igste, 90igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 11 dieses Reglements.

Art. 11 Sperre von Personendaten ⁴

¹ Jede Person kann beim Einwohnerservice die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn der Einwohnerservice durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 12 Dienstleistungen ²

Der Stadtrat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 13 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 14 Register über die Datensammlungen ⁵

Das Register der Datensammlungen wird von der Stadtkanzlei geführt.

V Verfahren

1. Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 15 Gesuch ²

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die vom Stadtrat bezeichnete Stelle zu richten.

² Die gesuchstellende Person hat das amtliche Dokument hinreichend zu bezeichnen.

Art. 16 Entscheid ²

¹ Das zuständige Departement, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, die nicht diesem Reglement unterstehen, erhalten hat, erlässt auf Begehren der gesuchstellenden Person einen Entscheid, wenn es den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränkt, aufschiebt oder ablehnt.

² Gegen den Entscheid ist die Verwaltungsbeschwerde an den Stadtrat zulässig.

2. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 17 Empfehlung

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

3. Rechtsschutz

Art. 18 Verfahren

Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Gebühren ²

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Verfahren auf Erlass eines Entscheides können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

² Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 20 Ausführungsvorschriften ²

Der Stadtrat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Kriens vom 16. September 1993 sowie Art. 17 und Art. 18 der Organisationsverordnung der Gemeinde Kriens vom 3. November 1999 werden mit In-Kraft-Treten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 22 Übergangsbestimmung

Dieses Reglement ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach dem 1. Januar 2008 erstellt oder empfangen wurden.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2008, vorbehältlich eines allfälligen Referendums, in Kraft.

Kriens, 24. Januar 2008
Einwohnerrat Kriens

Joe Brunner
Einwohnerratspräsident

Guido Solari
Schreiber

Tabelle der Änderungen des Informations- und Datenschutz-Reglements der Stadt Kriens vom 24. Januar 2008

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Titel Ingress Art. 5 Abs. 2 Art. 9 Abs. 4 lit. a + b Art. 21	geändert	Gemeinde	140/2018
2	1. Januar 2019	Art. 1 Art. 2 Abs. 1 Art. 3 Abs. 2 lit. a Art. 12 Art. 15 Abs. 1 Art. 16 Abs. 2 Art. 19 Abs. 2 Art. 20	geändert	Gemeinderat	140/2018
3	1. Januar 2019	Art. 2 Abs. 2 Art. 10	geändert	Gemeindeverwaltung	140/2018
4	1. Januar 2019	Art. 9 Titel, Abs. 1, 2 + 4 Art. 11 Abs. 1 + 2	geändert	Einwohnerkontrolle	140/2018
5	1. Januar 2019	Art. 14	geändert	Gemeindekanzlei	140/2018
6	1. September 2026	Art. 3 Abs. 2 lit. a	geändert	Einwohnerrates	021/2025